

Satzung

Marburger Bund Verband der angestellten und beamteten Ärztinnen und Ärzte Deutschlands e. V. Bundesverband

Fassung vom 03.11.2017

§ 1 Name und Sitz

Der Marburger Bund – Verband der angestellten und beamteten Ärztinnen und Ärzte Deutschlands e. V. – Bundesverband – hat seinen Sitz in Berlin.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verband bezweckt die Wahrung der beruflichen, sozialen und wirtschaftlichen Belange seiner Mitglieder im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland unter Zugrundelegung ärztlicher Berufsauffassung.

Er ist die gewerkschaftliche und berufspolitische Vertretung der angestellten und beamteten Ärztinnen und Ärzte und Interessenvertretung der Medizinstudierenden.

Zur Interessenvertretung können alle notwendigen Maßnahmen und gewerkschaftliche Kampfmittel einschließlich Streiks getroffen werden.

Er ist politisch und weltanschaulich unabhängig, sein Aufbau erfolgt nach demokratischen Grundsätzen.

- (2) Dem Verband obliegt insbesondere:

- a) die angestellten und beamteten Ärztinnen und Ärzte gegenüber Parlamenten, Regierungen und gesellschaftlichen Gruppen zu vertreten;
- b) die Arbeitsbedingungen der angestellten Ärztinnen und Ärzte durch Tarifverträge und sonstige Vereinbarungen mit Arbeitgebern und Arbeitgeberverbänden zu regeln;
- c) auf angemessene Beschäftigungsbedingungen der beamteten Ärztinnen und Ärzte hinzuwirken;
- d) auf sachgerechte Regelungen für die Ausbildung zur Ärztin/zum Arzt und für die ärztliche Weiterbildung hinzuwirken;
- e) die Interessen seiner Mitglieder gegenüber und in den Organisationen und Institutionen der ärztlichen Selbstverwaltung wahrzunehmen;
- f) die Interessen der angestellten und beamteten Ärztinnen und Ärzte gegenüber den öffentlichen Institutionen, Verbänden und Einrichtungen des Gesundheitswesens zu vertreten;
- g) die angestellten und beamteten Ärztinnen und Ärzte in und gegenüber den inter- und supranationalen Verbänden und Einrichtungen des Gesundheitswesens zu vertreten.

- (3) Zur Erreichung des Verbandszweckes fördert der Bundesverband den Meinungs- und Erfahrungsaustausch zwischen den Landesverbänden und den Mitgliedern; er unterrichtet Landesverbände und Mitglieder über seine Tätigkeit.

§ 3 Begründung der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Bundesverbandes können sein
 - a) regionale Vereinigungen (Landesverbände),
 - b) natürliche Personen (Einzelmitglieder).

- (2) Landesverbände erwerben die Mitgliedschaft durch Aufnahme nach schriftlicher Antragstellung. Über die Aufnahme entscheidet die Hauptversammlung. Sie hat zur Voraussetzung
 - a) die Gestaltung der Satzung des Landesverbandes unter Beachtung der Grundsätze in § 5,
 - b) die Anerkennung der Ziele des Bundesverbandes,
 - c) die Verpflichtung des Landesverbandes, die Bezeichnung „Marburger Bund – Verband der angestellten und beamteten Ärztinnen und Ärzte Deutschlands – Landesverband" zu führen, soweit nicht Ausnahmen von der Hauptversammlung zugelassen werden.

- (3) Natürliche Personen erwerben die Mitgliedschaft auf schriftlichen Antrag durch den Beitritt zu einem Landesverband, der Mitglied des Bundesverbandes ist. Besteht in einem regionalen Bereich kein Landesverband, der dem Bundesverband angehört, so können natürliche Personen die Mitgliedschaft im Bundesverband auf schriftlichen Antrag durch ihren Beitritt zu einem vom Vorstand des Bundesverbandes für zuständig erklärten Landesverband erwerben. Dasselbe gilt im Falle des § 4 Abs. 1.

- (4) Wechselt ein Mitglied aus dem Bereich eines Landesverbandes in den eines anderen, so wird es ohne weiteres Mitglied in dem anderen Landesverband, wenn die Satzung des anderen Landesverbandes die Mitgliedschaft zulässt. Die Mitgliedschaft im Bundesverband wird durch den Wechsel nicht berührt.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft eines Landesverbandes endet
 - a) durch Austritt,
 - b) durch Ausschluss,
 - c) wenn für ihn die Rechtsfolgen nach §§ 41-43 und 73 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) eintreten (Auflösung, Konkurs oder Entziehung der Rechtsfähigkeit des Landesverbandes).

- (2) Ein Landesverband kann seinen Austritt aus dem Bundesverband nur erklären, wenn seine Mitglieder dies nach den für die Auflösung des Landesverbandes geltenden Bestimmungen beschlossen haben. Die Austrittserklärung bedarf zu ihrer Wirksamkeit des Nachweises der Beschlussfassung in notariell beglaubigter Form.

- (3) Ein Landesverband kann aus dem Bundesverband ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund, insbesondere ein schwerer Satzungsverstoß oder schweres verbandsschädigendes Verhalten, vorliegt. Der Beschluss über die Ausschließung bedarf einer Mehrheit von Zweidritteln der satzungsgemäßen Mitglieder der Hauptversammlung. Er kann in Fällen besonderer Dringlichkeit auch ohne Ankündigung auf der vorläufigen Tagesordnung ergehen, wenn der betroffene Landesverband Gelegenheit zur Stellungnahme (rechtliches Gehör) hatte. Über den sachlichen Inhalt eines wichtigen Grundes und die Dringlichkeit entscheidet ausschließlich die Hauptversammlung.

- (4) Die Landesverbände verpflichten sich, bei Beendigung ihrer Mitgliedschaft den Namen „Marburger Bund – Verband der angestellten und beamteten Ärztinnen und Ärzte Deutschlands“ oder Teile dieses Namens nicht weiter zu führen und die unverzügliche Berichtigung der Namenseintragung im Vereinsregister zu veranlassen.
- (5) Die Mitgliedschaft eines Einzelmitglieds im Bundesverband endet
- a) wenn seine Mitgliedschaft bei einem Landesverband endet,
 - b) wenn die Mitgliedschaft des Landesverbandes im Bundesverband durch Austritt oder Ausschluss endet,
 - c) durch seinen Ausschluss aus dem Bundesverband. In diesem Fall endet auch seine Mitgliedschaft im Landesverband.
- (6) Ein Einzelmitglied kann aus dem Bundesverband ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund, insbesondere ein schwerer Satzungsverstoß oder schweres verbandsschädigendes Verhalten, vorliegt. Antragsberechtigt ist der Vorstand. Die Entscheidung über den Ausschlussantrag erfolgt durch den Schiedsausschuss. Auf weiteren Antrag des Vorstandes kann durch eine einstweilige Entscheidung des Schiedsausschusses beschlossen werden, dass während des Ausschlussverfahrens die Mitgliedschaftsrechte und –pflichten des Einzelmitgliedes im Bundesverband und im Landesverband ruhen. Das Nähere regelt die Schiedsordnung. Die Schiedsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 5

Rechte und Pflichten der Landesverbände

- (1) In ihren Bereichen sind die Landesverbände selbstständig tätig. Sie haben bei ihrer Tätigkeit die Interessen des Verbandes und die Beschlüsse der Organe des Bundesverbandes zu beachten.
- (2) Die Satzungen der Landesverbände dürfen dem Zweck und dem Interesse des Verbandes nicht widersprechen, sollen in übergeordneten Punkten übereinstimmen und müssen insbesondere folgende Fragen regeln:
- a) Willensbildung in den Organen des Landesverbandes nach demokratischen Grundsätzen,
 - b) Begründung und Beendigung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedschaft und von Ehrenmitgliedschaften,
 - c) Rechte und Pflichten der Mitglieder, insbesondere die Gewährung von rechtlichem Beistand im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit,
 - d) gewerkschaftliche Interessenvertretung.
- (3) Die Satzung eines Landesverbandes muss das Verfahren für den Ausschluss eines Mitgliedes aus wichtigem Grunde regeln und darüber hinaus bestimmen, dass der Ausschluss eines Einzelmitgliedes durch den Bundesverband und das Ruhen seiner Mitgliedschaftsrechte und –pflichten auch zum Verlust bzw. zum Ruhen der Mitgliedschaft im Landesverband führt.
- (4) Die Satzung eines Landesverbandes hat vorzusehen, dass der Vorsitzende des Bundesverbandes berechtigt ist, den Vorstand des Landesverbandes unter Festsetzung einer Tagesordnung unmittelbar einzuberufen; zur Einberufung bedarf der Vorsitzende des Bundesverbandes eines Beschlusses des Beirates. Der Landesverband hat dem Bundesverband auf Anforderung die dafür erforderlichen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

- (5) Die Landesverbände sind verpflichtet, die Anfragen des Bundesverbandes umgehend und ausführlich zu beantworten und laufend über alle wichtigen Vorkommnisse zu berichten. Tarifverträge oder sonstige Kollektivvereinbarungen haben Leitlinien des Bundesverbandes zu beachten und sind vor Abschluss dem Bundesverband zur Genehmigung vorzulegen, wenn sie Regelungen für mehrere Landesverbände treffen oder von den Leitlinien abweichende Bestimmungen enthalten. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn der Bundesverband nicht innerhalb einer Woche widerspricht. Eine Mitteilungspflicht besteht auch für bereits abgeschlossene Tarifverträge und sonstige Kollektivvereinbarungen. Unterbleibt die Vorlage oder Mitteilung unberechtigt, kann dies ein Verfahren nach § 4 Abs. 3 auslösen.
- (6) An tariffähigen Vereinigungen, ärztlichen Berufsverbänden und sonstigen Zusammenschlüssen darf sich ein Landesverband nur nach vorheriger Einwilligung des Beirates beteiligen.

§ 6

Rechte und Pflichten der Einzelmitglieder

- (1) Die Einzelmitglieder nehmen an der Willensbildung im Bundesverband durch die unmittelbare oder mittelbare Wahl von Delegierten teil. Sie haben gegenüber ihren Landesverbänden Anspruch auf rechtlichen Beistand im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit nach Maßgabe der Satzungen der Landesverbände.
- (2) Ihre Pflichten gegenüber dem Bundesverband erfüllen die Einzelmitglieder durch ihre Mitarbeit und Beitragsleistungen an die Landesverbände.
- (3) Endet die Mitgliedschaft eines Landesverbandes im Bundesverband durch Auflösung, Konkurs oder Entziehung der Rechtsfähigkeit (§§ 41-43 und 73 BGB), so bestehen die Rechte und Pflichten der Einzelmitglieder unter entsprechender Anwendung der Satzung des früheren Landesverbandes in vollem Umfange unmittelbar gegenüber dem Bundesverband so lange fort, bis eine Zuständigkeitserklärung nach § 3 Absatz 3 Satz 2 erfolgt ist.

§ 7

Organe

Die Organe des Marburger Bundes – Verband der angestellten und beamteten Ärztinnen und Ärzte Deutschlands e. V. – Bundesverband – sind:

Hauptversammlung,
Beirat und
Vorstand.

§ 8

Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung besteht aus den Delegierten der Landesverbände. Auf je 400 Mitglieder eines Landesverbandes entfällt 1 Delegierter, jedoch auf jeden Landesverband mindestens 1 Delegierter. Überschreitet die weitere Mitgliederzahl die halbe Richtzahl, so stellt der betreffende Landesverband einen weiteren Delegierten. Die Zahl der Delegierten ergibt sich aus den Mitgliederzahlen, die der Beitragsleistung des Jahres (§ 16) zugrunde liegen. Stimmberechtigt sind nur die Delegierten derjenigen Landesverbände, die ihren Zahlungsverpflichtungen bis zum vorletzten Quartal nachgekommen sind. Ausnahmen hiervon kann die Hauptversammlung beschließen.

- (2) Der Verband hält mindestens einmal jährlich eine Hauptversammlung ab. Außerdem soll der Vorstand die Abhaltung einer Hauptversammlung beschließen, wenn er oder der 1. Vorsitzende es aus einem wichtigen oder dringenden Grunde für notwendig hält. Eine Hauptversammlung muss ferner einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Landesverbände sie aus dem gleichen Grunde beantragt.
- (3) Die Hauptversammlung wird von dem 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet.
- (4) An der Hauptversammlung können alle Mitglieder der Landesverbände teilnehmen. Stimmberechtigt sind nur die Delegierten der Landesverbände. Die Übertragung der Stimme eines bei der Hauptversammlung anwesenden Delegierten eines Landesverbandes auf ein anderes, nicht delegiertes Mitglied des gleichen Landesverbandes während der Hauptversammlung ist möglich. Jeder Delegierte hat nur eine Stimme.
- (5) Die Hauptversammlung entscheidet in allen Verbandsangelegenheiten, soweit nicht die ausschließliche Zuständigkeit eines anderen Verbandsorgans gegeben ist; sie bestimmt die Richtlinien der Verbands- und der Tarifpolitik. Die Hauptversammlung nimmt die Rechenschaftsberichte des Vorstandes, die Kassen- und Kassenprüfungsberichte entgegen.

Die Beschlüsse der Hauptversammlung sind für alle Landesverbände verbindlich.

- (6) Die Hauptversammlung wählt
 - a) den Vorstand,
 - b) fünfzehn Mitglieder der Kleinen Tarifkommission,
 - c) mindestens zwei Kassenprüfer,
 - d) die Mitglieder des Schiedsausschusses.

Die Kassenprüfer und die Mitglieder des Schiedsausschusses dürfen dem Vorstand nicht angehören.

- (7) Die Hauptversammlung entscheidet über
 - a) die Satzung, ihre Änderung und ihre Auslegung,
 - b) die Streikordnung,
 - c) die Schiedsordnung,
 - d) die Geschäftsordnung,
 - e) die von den Landesverbänden an den Bundesverband abzuführenden Beitragsanteile,
 - f) den Haushaltsplan,
 - g) die Haushaltsabrechnungen und die Entlastung des Vorstandes.

§ 9 Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus den 1. Vorsitzenden sämtlicher Landesverbände oder deren Stellvertretern. § 8 Abs. 1 Satz 5 und Satz 6 gelten entsprechend. Der Vorstand des Verbandes nimmt an den Sitzungen des Beirates teil. Vorstandsmitglieder haben nur Stimmrecht, wenn sie zugleich Vertreter ihres Landesverbandes sind.
- (2) Der Beirat wird bei Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr einberufen. Die Einberufung muss ferner erfolgen, wenn sie von mindestens einem Viertel der Landesverbände unter Angabe des gleichen Grundes beantragt wird.
- (3) Den Vorsitz im Beirat führt der 1. Vorsitzende des Verbandes oder dessen Stellvertreter.

(4) Aufgaben des Beirates sind:

- a) Beratung über alle wichtigen Fragen, die für die Politik des Verbandes von grundsätzlicher Bedeutung sind,
- b) Mitwirkung in der Großen Tarifkommission,
- c) Beratung der Tagesordnung für die Hauptversammlung,
- d) Beratung des Haushaltsplanes,
- e) Beschluss über die Geschäftsordnung des Beirates,
- f) Beratung über alle Verlagsangelegenheiten des Mitteilungsblattes.

(5) Der Vorstand soll die Beschlüsse des Beirates gemäß Absatz 4 beachten.

(6) Der Beirat soll über Vorgänge in einem Landesverband dann beraten und beschließen, wenn sie

- a) die Funktionsfähigkeit des Landesverbandes oder seines Vorstandes beeinträchtigen,
- b) die Interessen oder das Ansehen des Marburger Bundes schädigen.

Dazu muss dem Vorstand und den an den Vorgängen beteiligten Mitgliedern des Landesverbandes Gelegenheit zur Anhörung im Beirat gegeben werden. Beschlüsse über solche Vorgänge sind vom Beirat mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu fassen. Die Ausführung der Beschlüsse obliegt dem Vorstand. Dem betroffenen Landesverband steht die Berufung an die Hauptversammlung zu.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden und 7 Beisitzern. Dem Vorstand müssen mindestens 3 Frauen und 3 Männer angehören. Er ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Die Mitglieder des Vorstandes sind unentgeltlich tätig. Sie können für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach Abs. 3 eine im Rahmen des von der Hauptversammlung nach § 8 Abs. 7 beschlossenen Haushaltsplanes festzulegende Entschädigung erhalten. Zu dieser zählen auch die Kosten für den Arbeitsausfall infolge der Vereinstätigkeit des jeweiligen Vorstandsmitgliedes (Entlastungszahlungen).

Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung erfolgt gemeinsam durch den 1. oder 2. Vorsitzenden mit je einem Vorstandsmitglied.

(2) Scheidet während der Amtsperiode der 1. Vorsitzende aus, so tritt der 2. Vorsitzende an seine Stelle.

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes. Im obliegt insbesondere die Vertretung des Verbandes und seiner Mitglieder gegenüber

- a) Bundestag, Bundesrat und Bundesregierung sowie den entsprechenden europäischen Gremien,
- b) den Bundesorganisationen und –institutionen der ärztlichen Selbstverwaltung,
- c) den öffentlichen Institutionen und den Verbänden des Sozial- und Gesundheitswesens auf Bundesebene und
- d) in den inter- und supranationalen Verbänden und Einrichtungen des Gesundheitswesens.

Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Hauptversammlung und des Beirates.

(4) Der Vorstand bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer Geschäftsstelle und bestellt deren hauptamtliche Mitarbeiter.

- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, anwesend ist.
- (6) Der Vorstand kooptiert grundsätzlich den jeweiligen Vorsitzenden des Sprecherrates der Medizinstudierenden im Marburger Bund in den Vorstand.
- (7) Der Vorstand bildet Arbeitskreise und beruft deren Mitglieder. Die Landesverbände haben ein Vorschlagsrecht und sind über Berufungen zu unterrichten. Die Arbeitskreise können bis zu zwei weitere Nicht-Mitglieder des Marburger Bundes für die Mitarbeit kooptieren.
- (8) Tarifverträge und ihnen vergleichbare Vereinbarungen schließt oder kündigt der Vorstand nur mit Einwilligung der zuständigen Tarifkommission. Beschränkt sich deren Geltungsbereich nur auf den Bereich einzelner Landesverbände, so bedarf es der Einwilligung der betroffenen Landesverbände. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn ein Landesverband nicht innerhalb einer Woche widerspricht.
- (9) Der Vorstand soll, wenn es sich um die Entscheidung grundsätzlicher Fragen handelt, die für die Politik des Verbandes von Bedeutung sind, Beschlüsse nur nach vorheriger Beratung mit dem Beirat fassen.

§ 11 Große Tarifkommission

- (1) Die Große Tarifkommission besteht aus
 - a) dem Beirat,
 - b) dem Vorstand des Bundesverbandes und
 - c) der Kleinen Tarifkommission.
- (2) Vorsitzender der Großen Tarifkommission ist der 1. Vorsitzende des Bundesverbandes; sein Vertreter ist der 2. Vorsitzende des Bundesverbandes.
- (3) Die Große Tarifkommission entscheidet unter angemessener Berücksichtigung der Beschlüsse der Organe des Bundesverbandes über
 - a) die tariflichen Forderungen des Marburger Bundes,
 - b) den Abschluss und die Kündigung von Tarifverträgen und ihnen vergleichbaren Vereinbarungen,
 - c) die Einleitung von Schlichtungsverfahren,
 - d) die Einleitung von Kampfmaßnahmen,
 - e) die Art der Kampfmittel und den Bereich, in dem sie angewandt werden sollen,
 - f) Aussetzung und Beendigung von Arbeitskampfmaßnahmen.
 - g) Leitlinien der Tarifpolitik.
- (4) Die Große Tarifkommission kann ihre Entscheidungsbefugnisse gemäß Abs. 3 Buchstaben a) bis c), e) und f) allgemein oder von Fall zu Fall ganz oder teilweise auf die Kleine Tarifkommission übertragen. Die Große Tarifkommission ist auch im Fall einer solchen Übertragung berechtigt und verpflichtet zu entscheiden, wenn dies
 - a) der Vorstand oder
 - b) der Beirat oder
 - c) mindestens fünf Landesverbände oder
 - d) die Kleine Tarifkommission

beim Vorsitzenden der Großen Tarifkommission schriftlich beantragen. Der Antrag ist auch dem Vorsitzenden der Kleinen Tarifkommission zur Kenntnis zu bringen; er beendet die Entscheidungsbefugnis der Kleinen Tarifkommission insoweit.

§ 12 Kleine Tarifkommission

- (1) Die Kleine Tarifkommission besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden der Kleinen Tarifkommission, der vom Vorstand des Bundesverbandes aus seiner Mitte zu bestellen ist;
 - b) zwei weiteren Kommissionsmitgliedern, unter ihnen mindestens einem Mitarbeiter der Hauptgeschäftsführung des Bundesverbandes, die vom Vorstand des Bundesverbandes zu bestellen sind;
 - c) fünfzehn Kommissionsmitgliedern, die von der Hauptversammlung aus den Mitgliedern und Mitarbeitern des Verbandes für die Dauer von drei Jahren zu wählen sind. Die Wahl erfolgt auf einer Hauptversammlung, die nicht den Vorstand wählt.
- (2) Die Kleine Tarifkommission wählt
 - a) mindestens einen Stellvertreter ihres Vorsitzenden aus ihrer Mitte;
 - b) die Vertreter des Verbandes in tariflichen Gremien überverbandlicher Einrichtungen auf Bundesebene;
 - c) die Mitglieder der Verhandlungskommissionen für Tarif- und ihnen vergleichbare Verhandlungen auf Bundesebene.
- (3) Die Kleine Tarifkommission entscheidet im Rahmen der Zuständigkeiten der Großen Tarifkommission, soweit ihr diese die Entscheidungsbefugnis übertragen hat.

§ 13 Ladungen – Beschlussfähigkeit

- (1) Einladungen zu Sitzungen eines Gremiums haben unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung durch dessen Vorsitzenden zu erfolgen.
- (2) Einladungen zur Hauptversammlung und zu Sitzungen des Beirates sind mit eingeschriebenem Brief an die Landesverbände, Einladungen zu Sitzungen sonstiger Verbandsgremien schriftlich an deren Mitglieder und die sonst teilnahmeberechtigten Personen zu richten.
- (3) Die Ladungsfrist zur Hauptversammlung beträgt drei, zu Sitzungen des Beirates zwei Wochen; im übrigen beträgt sie eine Woche. Die Große Tarifkommission kann mit einer Frist von vier, die Kleine Tarifkommission mit einer Frist von zwei Werktagen einberufen werden.
- (4) Eine Versammlung (Sitzung) ist, soweit die Satzung nicht ausdrücklich anderes bestimmt, nur beschlussfähig, wenn die Einladung frist- und formgerecht erfolgt und wenigstens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist; die Hauptversammlung darüber hinaus nur, wenn mindestens die Hälfte der Landesverbände durch wenigstens einen Delegierten vertreten ist.

§ 14 Abstimmung - Wahlen - Amtszeit

- (1) Entscheidungen (Wahlen und Abstimmung) werden in den Verbandsgremien, soweit diese Satzung anderes nicht ausdrücklich vorsieht, mit einfacher Mehrheit getroffen. Einfache Mehrheit ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen sind ungültige Stimmen.
- (2) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Für die Hauptversammlung gilt, dass sie auf Verlangen von zehn Stimmberechtigten schriftlich und geheim zu erfolgen haben.
- (3) Wahlen erfolgen grundsätzlich schriftlich, geheim und in Einzelwahlgängen, es sei denn, der Wahlkörper beschließt einstimmig ein anderes Verfahren; für die Wahl des Vorstandes (§ 10) ist eine Änderung des Verfahrens nicht zulässig. Das elektronische Abstimmungsverfahren ist zulässig.
- (4) Wahlen in Verbandsämtern erfolgen für die Dauer von drei Jahren mit der Maßgabe, dass das Amt und die aus ihm folgenden Rechte und Pflichten erst mit einer Neuwahl enden.
- (5) Die Mitglieder der Verbandsgremien bedürfen des Vertrauens ihrer Wahlkörper. Die Abberufung aus einem Verbandsamt kann durch die Neuwahl eines Amtsnachfolgers mit der Mehrheit der satzungsgemäßen Stimmen des Wahlremiums erfolgen.
- (6) Scheidet ein Mitglied eines Verbandsgremiums aus seinem Amt, so hat eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit des Gremiums in der nächsten Versammlung des zuständigen Wahlremiums zu erfolgen.

§ 15 Protokolle

Für die Sitzungen der Verbandsgremien sind Anwesenheitslisten zu führen und Protokolle zu fertigen. Die Protokolle müssen Feststellungen über die Beschlussfähigkeit und die gefassten Beschlüsse enthalten; sie sollen den förmlichen Ablauf der Sitzung wiedergeben. Protokolle sind vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 16 Haushaltsführung

- (1) Der Verband erhebt von den Landesverbänden für jedes dort geführte ordentliche Mitglied einen jährlichen Beitrag, dessen Höhe von der Hauptversammlung festgelegt wird.
- (2) Der Vorstand hat der Hauptversammlung jährlich den Kassenbericht vorzulegen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Kassenprüfer haben die Haushaltsführung zu überprüfen und der Hauptversammlung darüber Bericht zu erstatten.

§ 17 Satzungsänderung – Auflösung

- (1) Die Hauptversammlung kann über eine Änderung der Satzung nur dann beschließen, wenn ein Änderungsantrag mit der Einladung versandt oder den Landesverbänden mindestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung bekanntgegeben worden ist.
- (2) Beschlüsse über die Änderung oder zur Auslegung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmen der Hauptversammlung.
- (3) Über die Auflösung des Verbandes kann nur eine zu diesem Zweck einberufene Hauptversammlung beschließen, wenn Dreiviertel der Landesverbände und Dreiviertel der Delegierten vertreten sind. Zum Auflösungsbeschluss ist die Stimmenmehrheit von Dreivierteln der anwesenden Delegierten notwendig.
- (4) Nach Beschluss über die Auflösung entscheidet die Hauptversammlung über die Verwendung des Vermögens.

§ 18 Vereinsregister

Der Verband ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin eingetragen.

§ 19 Übergangsbestimmungen

Für die Amtszeit der bei Eintragung dieser neuen Satzung amtierenden Mitglieder von Verbandsgremien verbleibt es bei den bisherigen Satzungsregelungen vom 3./4. Mai 1975 i.d. geänderten Fassung vom 13. Mai 1984.

Die Nachwahl der fünf Mitglieder der Kleinen Tarifkommission erfolgt durch die 111. Hauptversammlung. Abweichend von § 14 Abs. 4 entspricht die Amtszeit der im Hinblick auf die Satzungsänderung vom 12./13.05.07 nachgewählten fünf Mitglieder dem Rest der Amtszeit der Kleinen Tarifkommission; § 14 Abs. 5 bleibt unberührt.

Berlin, 22.05.2016